



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.522/4-DSK/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zollgesetz 1955  
geändert wird

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

**Fr. Mag. STANGL  
2544**

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Retrifft GESETZENTWURF
Z 29.06.87
Datum: - 1. JULI 1987
Verteilt 03. Juli 1987 Perlocher

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*L. Pöntner*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der  
Datenschutzkommision zum Entwurf, mit dem das Zollgesetz 1955  
geändert wird, übermittelt.

Anlagen

25. Juni 1987  
Für die Datenschutzkommision  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Pöntner*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.522/4-DSK/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zollgesetz 1955  
geändert wird

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

Fr. Mag. STANGL  
Klappe 2544 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Die Datenschutzkommision hat zu dem mit do.

Zl. Z-200/1-III/2/87 vom 14.5.1987 übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 25.6.1987 folgende

**S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

Zu § 91 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Antragsteller bedeutsame Umstände für die Feststellung des Abrechnungsschlüssels offenzulegen hat und die Überwachung aller oder einzelner Erzeugungsvorgänge durch das Zollamt gestatten muß. Es wird vorgeschlagen, für die Aufbewahrung von Unterlagen, die sich auf Grund der Offenlegung sowie der Überwachung der Erzeugungsvorgänge ergeben, besondere Auflagen festzusetzen, um die Geheimhaltung besser wahren zu können.

Zu § 192 ff:

Um die im § 32 Abs. 2 Z. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 370/1986, vorgesehene Genehmigungsfreiheit für Datenübermittlungen in das Ausland zu erwirken und damit den vom Datenschutzgesetzgeber angestrebten verwaltungsökonomischen Zweck zu erreichen, wären die zu übermittelnden Datenarten näher zu determinieren. Außerdem sollte im § 194 Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes die neue Fassung des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 370/1986, zitiert werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommision zu diesem Entwurf werden unter einem dem Nationalrat übermittelt.

25. Juni 1987  
Für die Datenschutzkommision  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Schärer*